

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1256K – MITVERSICHERUNG VON VERSTOPFUNGSSCHÄDEN DER ABLEITUNGSRÖHRE AUSSERHALB DES GEBÄUDES AM GRUNDSTÜCK

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sowie in Erweiterung der Besonderen Bedingungen zur Leitungswasserversicherung sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück mitversichert.